
Verordnung zur Kantonalen Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Bekämpfung von Tierseuchen ¹

(Vom 5. Februar 1992)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 27 der Kantonalen Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Bekämpfung von Tierseuchen vom 28. November 1991, ²

beschliesst:

I. Organisation und Zuständigkeit

§ 1 ³ Departement

Das für den Vollzug zuständige Departement ist das Departement des Innern.

§ 2 Viehinspektoratskreise

¹ Der Bezirk Einsiedeln wird in sieben und die Gemeinden Arth, Unteriberg, Schübelbach, Tuggen, Freienbach und Feusisberg werden in je zwei Viehinspektoratskreise aufgeteilt. Das Departement legt die Grenzen fest.

² Alle übrigen Gemeinden bilden je einen einzigen Viehinspektoratskreis.

§ 3 Bieneninspektoratskreise

Der Kanton wird in drei Bieneninspektoratskreise aufgeteilt:

- a) Kreis 1: Bezirk Schwyz ohne die Gemeinden Oberiberg, Unteriberg und Alpthal, Bezirk Gersau und Bezirk Küssnacht;
- b) Kreis 2: Bezirk Einsiedeln, Bezirk Höfe und die Gemeinden Oberiberg, Unteriberg und Alpthal;
- c) Kreis 3: Bezirk March.

II. Einrichtungen

§ 4 Notschlachtlokale

¹ Regionale Notschlachtlokale bestehen in:

- a) Schwyz: für den Bezirk Schwyz ohne die Gemeinden Oberiberg, Unteriberg und Alpthal sowie die Bezirke Gersau und Küssnacht;
- b) Einsiedeln: für den Bezirk Einsiedeln und die Gemeinden Oberiberg, Unteriberg und Alpthal;
- c) Schübelbach: für den Bezirk March;
- d) Samstagern: für den Bezirk Höfe.

² Die Träger der Notschlachtlokale regeln die Benützung und setzen die Gebühren fest.

³ Die ungedeckten Betriebskosten sind unter Vorlage der Jahresrechnung beim Departement geltend zu machen. Sie werden übernommen, soweit angemessene Gebühren erhoben worden sind.

§ 5 Regionale Sammelstellen

¹ Regionale Sammelstellen, wo die Tierkörper aus den Gemeindesammelstellen nach Weisung des Departementes abzuliefern sind, bestehen in:

- a) Schwyz;
- b) Altendorf.

² Die Träger der regionalen Sammelstellen regeln die Benützung und erheben die Gebühren. Die ungedeckten Betriebskosten sind unter Vorlage der Jahresrechnung beim Departement geltend zu machen.

§ 6 Direkte Entsorgung

Ganze Tierkörper von verendetem Grossvieh oder grosse Mengen von verendetem Kleinvieh werden direkt ab Gehöft entsorgt. Der Tierhalter meldet das Bedürfnis dem Kontrolltierarzt, der das Begehren beurteilt und den Abholdienst mit der Tierkörperbeseitigungsanlage vereinbart.

§ 7 Tierkörperbeseitigung

¹ Die Tierkörperbeseitigungsanlage, wo die Tierkörper abzuliefern und zu beseitigen sind, ist die ECOREC SURSEE AG.

² Der zuständige Kontrolltierarzt kann das Vergraben von Tierkörpern ausserhalb von Grundwasserschutzzonen und von Quelleneinzugsgebieten bewilligen, wenn die Bergung und der Transport der Tierkörper in die Beseitigungsanlage unzumutbar sind.

§ 8 Besondere Abfälle

¹ Das gewerbsmässige Einsammeln und Verwertung von Tierkörpern, Metzgerei-, Fleisch-, Fisch-, Küchen- und Speiseabfällen sowie von Rückständen aus der Milchverarbeitung als Tierfutter ist nur gestattet, wenn der Kantonstierarzt eine Bewilligung erteilt hat.

² Die Verursacher von Schlachtnebenprodukten haben Metzgerei- und Fleischabfälle, Schlachtnebenprodukte sowie Stoffwechselprodukte auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie haben dem Departement den Nachweis über eine langfristig gesicherte Entsorgung vorzulegen.

III. Beiträge

§ 9 Untersuchungskosten

Der Kanton trägt die Untersuchungskosten für alle vom Bund als anzeigepflichtig erklärten Tierkrankheiten, sofern ein Seuchenverdacht besteht und dieser dem Kantonstierarzt ordnungsgemäss gemeldet worden ist.

§ 10 Tierverluste

¹ Entschädigungen für Tierverluste werden unter Anrechnung eines allfälligen Verwertungserlöses nach folgenden Prozentsätzen des Schätzungswertes ausgerichtet:

- a) 90 Prozent bei folgenden Tierkrankheiten:
Rinderpest, Lungenseuche der Rinder, Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Rauschbrand, Tuberkulose, Brucellose Tollwut, Rickettsiosen, Leptospirosen, Sallmonellosen, Aujeszky'scher Krankheit der Rinder, Schafe und Ziegen, Infektiöser Bovine Rhinotracheitis - infektiöser Pustulöse Vulvovaginitis (IBR-IPV), Spongiforme Enzephalopathie der Wiederkäuer (VSEW);
- b) 80 Prozent bei folgenden Tierkrankheiten:
Infektiöser Agalaktie der Schafe und Ziegen, bösartiger Faulbrut der Bienen, Sauerbrut der Bienen;
- c) 70 Prozent bei folgenden Tierkrankheiten:
Rotz, klassischer und afrikanischer Viruspest der Schweine, Vesikulärkrankheit der Schweine, Aujeszky'scher Krankheit der Schweine.

² Bei Schafen, Ziegen und Schweinen wird die Entschädigung des Tiereigentümers auf jene Zahl der Tiere beschränkt, für die letztmals ein Tierseuchenbeitrag bezahlt wurde.

§ 11 Tiergesundheitsdienste

Der Kanton leistet Beiträge an folgende Tiergesundheitsdienste:

- a) Schweinegesundheitsdienst (SGD);
- b) Ziegengesundheitsdienst (ZGD).

IV. Schlussbestimmungen**§ 12** Aufhebung bisherigen Rechts

Die Weisung des Regierungsrates über das Rechnungswesen bei der Bekämpfung von Tierseuchen vom 24. Horner 1954 ⁴ wird aufgehoben.

§ 13 Inkrafttreten, Veröffentlichung

¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend auf 1. Januar 1992 in Kraft.⁵

² Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzssammlung aufgenommen.

¹ GS 18-212 mit Änderung vom 17. Juni 2008 (GS 22-22k).

² SRSZ 312.420.

³ Fassung vom 17. Juni 2008.

⁴ GS 13-504.

⁵ Änderung vom 17. Juni 2008 ist am 1. Juli 2008 (Abl 2008 1339) in Kraft getreten.